

## Reglement vom 4ten Februar 1806, betreffend die Strafcompetenz der Herren Quartierhauptleute.

---

Da der 21ste S. des Militär-Gesetzes festsetzt, daß die, den Herren Quartierhauptleuten zustehende Strafcompetenz durch ein besonderes Reglement bestimmt werden soll, und die ungleiche Handlungsweise in den verschiedenen Quartieren, die Beförderung eines solchen Reglements erhelscht, so findet der Kleine Rath, nach angehörtem sorgfältigem Gutachten der Militär-Commission vom 30sten Jenner, zu Erfüllung der Absicht des Gesetzgebers, nöthig, zu verordnen:

1. Die Herren Quartierhauptleute sind befugt, die Verabsäumung von Vereinigungs-, Musterrungen, Nachlässigkeit, und Vergehungen gegen Disciplin und Subordination, nicht gesetzmäßige Anschaffung von Waffen und Montierungs-Stücken, und andere Fehler dieser Art, je nach Maaßgabe der Umstände, entweder mit einem, bis auf 24. Stunden dauernden Arrest, während der Dienstzeit, zu bestrafen, oder aber mit einer Geldbusse, die sich jedoch nie höher, als auf vier Franken belaufen darf, zu belegen.

2. Ueber den Bezug dieser Busse werden die Herren Quartierhauptleute, nach Anleitung des 105ten S. des Militär-Gesetzes, gegen die,

zu Verwaltung der Montierungs-Cassa verordnete Commission, sorgfältige Rechnung führen.

3. Von Vergehungen höherer Art aber, sind die Herren Quartierhauptleute verpflichtet, der Militär-Commission ungesäumte Anzeige zu machen, und die Verfügung derselben zu gewärtigen.

4. Gegenwärtiger Beschluß wird der Militär-Commission, zur Vollziehung und Bekanntmachung, zugestellt.

### Polizey-Verordnung vom 25sten Februar 1806, wegen des Giftverkaufs.

**W**ir Bürgermeister und Kleine Ráthe des Kantons Zürich, entbieten allen unsern getreuen und lieben Kantonsbewohnern unsern freundlichen Gruss, und geben ihnen hiermit zu vernehmen, daß Wir es nothwendig und den Zeitumständen angemessen gefunden haben, das ehemalige Gift-Mandat, mit Hinsicht auf seither gemachte Erfahrungen, zu erneuern. Nach eingeholtem Gutachten unser's Sanitäts-Collegii verordnen Wir daher nachfolgendes:

§. 1. Der eigentliche Giftverkauf im Großen, besonders aber im Detail, ist jedermann, und